OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652357/11/SE

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von C. S., vertreten durch C. R., X, X W., auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 31. März 2022, GZ: LVwG-652357/6/FP, abgeschlossenen Verfahrens den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des mit der Entscheidung vom 31. März 2022, GZ: LVwG-652357/6/FP, abgeschlossenen Verfahrens wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31. März 2022, GZ: LVwG-652357/6/FP, wurde die Beschwerde von C. S. (in der Folge: der Antragsteller) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. November 2021, GZ: BHVBVerk-2021-510229/6-PI, (im Folgenden: angefochtener Bescheid) betreffend Abweisung des Antrages auf Ausfolgung der Lenkberechtigung als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Punkte I. bis IV. des angefochtenen Bescheides (Entziehung der österreichischen und allf. ausländischer Lenkberechtigungen, Nachschulung, Amtsarzt) erfolgte mit der oben zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eine Zurückweisung.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass trotz klarer Ausgestaltung und Rechtmittelbelehrung der Antragsteller nicht nur betreffend Punkt V. sondern auch betreffend die Punkte I. bis IV. des angefochtenen Bescheids Beschwerde, obwohl es sich diesbezüglich um einen Mandatsbescheid handelte, erhob.

I.2. Mit Schriftsatz vom 20. April 2022 erstattete der Antragsteller Strafanzeige gegen den zuständigen Richter Herrn Mag. P. (im Folgenden: erkennender Richter) wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs. Zugleich stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens. In diesem bringt der Antragsteller vor, dass der erkennende Richter mit einer Strafanzeige behaftet sei, Scheinbegründungen, Textbausteine, Floskeln und schablonenhafte Inhalte verwendete, nur um die behördliche Entscheidung aufrechtzuerhalten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Antragsvorbringen.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil der Antrag des Antragstellers zurückzuweisen ist. Ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens fällt im Übrigen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (VwGH 31.07.2009, 2007/09/0081; 16.12.2009, 2009/12/0031; 24.06.2014, Ro 2014/05/0059, mwN). Der Antragsteller hat auch keine Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31. März 2022, GZ: LVwG-652357/6/FP, wurde dem Antragsteller nachweislich am 6. April 2022 zugestellt. Eine außerordentliche Revision wurde dagegen nicht erhoben.

Die vom Antragsteller gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde wurde am 3. Dezember 2021 zur Post gegeben.

Der angefochtene Bescheid enthält ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrungen, betreffend Punkte I. bis IV. und gesondert betreffend Punkt V. Danach ist die Erhebung des Rechtsmittels der Vorstellung hinsichtlich Punkte I. bis IV. binnen zwei Wochen sowie hinsichtlich Punkt V. Beschwerde binnen vier Wochen ab Zustellung des angefochtenen Bescheides möglich bzw. zulässig.

Der angefochtene Bescheid wurde am 5. November 2021 dem (vertretenen) Antragsteller zugestellt. Die Vorstellungsfrist endete mit 19. November 2021 und die Beschwerdefrist mit 3. Dezember 2021.

Das am 3. Dezember 2021 zur Post gegebene Rechtsmittel gegen den angefochtenen Bescheid wurde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet und durchgehend als Beschwerde bezeichnet.

Da die Erhebung eines Rechtsmittels – unabhängig von der Bezeichnung – gegen die Punkte I. bis IV. des angefochtenen Bescheides nicht rechtzeitig erfolgte, erwuchsen diese in Rechtskraft. Dies hatte wiederum zur Folge, dass die Abweisung des Antrages auf Ausfolgung des Führerscheines vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bestätigen war.

Es kann kein rechtswidriges Verhalten des erkennenden Richters und noch weniger ein Verdacht auf Amtsmissbrauch festgestellt werden. Zudem wurde der erkennende Richter von der Staatsanwaltschaft weder über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens informiert noch zu einer Stellungnahme bzw. Äußerung zum gegenständlichen Vorwurf aufgefordert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017) lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.“

III.2. Vorliegen eines Aufnahmegrundes:

Der Antragsteller bringt als Wiederaufnahmegrund Amtsmissbrauch des erkennenden Richters vor.

Es kann kein rechtswidriges Verhalten des erkennenden Richters und noch weniger ein Verdacht auf Amtsmissbrauch festgestellt werden. Zudem wurde der erkennende Richter von der Staatsanwaltschaft weder über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens informiert noch zu einer Stellungnahme bzw. Äußerung zum gegenständlichen Vorwurf aufgefordert.

Das gegenständliche Erkenntnis wurde somit nicht durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt.

Der Wiederaufnahmeantrag war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer